



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Oktober 2000 (03.11)
(OR. en)**

12748/00

LIMITE

FISC 169

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

der	deutschen Delegation
vom	26. Oktober 2000
für die	Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)
<u>Betr.:</u>	Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)
	– Überarbeiteter Entwurf von Leitlinien betreffend die Rücknahme- und die Stillhalteverpflichtung

Die Delegationen erhalten nachstehend die Änderungsvorschläge der deutschen Delegation zum überarbeiteten Entwurf des Vorsitzes für die Leitlinien betreffend die Rücknahme- und die Stillhalteverpflichtung.

Die deutsche Delegation schlägt für die Nummer 13 folgende Fassung vor:

"Transparenz und Informationsaustausch sind die Leitprinzipien für die Erstellung und Handhabung der Regelungen der Mitgliedstaaten für die Unternehmensbesteuerung.

Die Mitgliedstaaten unterrichten einander über wichtige Änderungen ihrer Regelungen für die Unternehmensbesteuerung, sobald diese Änderungen in Kraft treten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten einander jährlich über die praktische Anwendung der Leitsätze für Verrechnungspreise und die Anzahl und Art der im Vorhinein getroffenen Verrechnungspreisvereinbarungen. Informationen über Verfahren in Bezug auf vorherige Vereinbarungen sollten ebenfalls unter den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Sofern ein Mitgliedstaat einer vorherigen Vereinbarung über die Verrechnungspreismethoden (*Advance Pricing Arrangement - APA*), einer verbindlichen Auskunft oder einer sonstigen Vorabvereinbarung über Verrechnungspreise zugestimmt

hat, sollte er alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten automatisch davon in Kenntnis setzen und ihnen alle erforderlichen Informationen zukommen lassen. Dieselbe Verpflichtung sollte für die Mitgliedstaaten gelten, wenn ein Unternehmen eine Verrechnungspreismethode ohne vorherige Abstimmung mit den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaates genutzt hat. Die Mitgliedstaaten sollten die betroffenen Mitgliedstaaten über alle Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der genutzten Verrechnungspreismethode unterrichten. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Prüfung hinsichtlich der Verrechnungspreise vornehmen."
